

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 8 (1951)

Heft: 3

Rubrik: Die Planung wirkt sich aus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Planung wirkt sich aus

Die Landesplanung wird gemeinhin als die Summe aller jener Vorkehren verstanden, die geeignet sind, ein vernünftiges Mass von Ordnung in die Nutzung von Grund und Boden zu bringen. In dieser weitgefassten Umschreibung ist auch die Melioration, besonders aber die Güterzusammenlegung und die Umlegung mitenthalten. Die Arbeit des Kulturingenieurs, wo immer er die oft chaotische Parzellierung des Kulturlandes in eine zweckmässigere und rationellere Aufteilung der Felder überführt, ist daher Landesplanungsarbeit im besten Sinne des Wortes.

Es erstaunt auch nicht, dass Güterzusammenlegung und Ortsplanung zahlreiche Berührungs-punkte aufweisen. Eine Ortsplanung ist nur halb getan, wenn nicht auch gleichzeitig Anlage und Erschliessung des landwirtschaftlichen Landes ge-regelt werden. Aber auch die Güterzusammenlegung steht nur auf einem Bein, wenn sie sich nicht auf die Planung der übrigen Bereiche stützen kann. Erst recht gilt dies für die Regionalplanung. Sie umfasst in der Regel grössere Gebiete landwirtschaftlichen Landes. Sie müsste sich daher auf einzelne Ortsplanungen reduzieren, wenn gerade diese Gebiete unberücksichtigt blieben.

Eine rechtzeitige Zusammenarbeit der zuständigen Fachleute ist die zuverlässigste Garantie, dass sich die Planung auswirken kann. Naturgemäss sind die Resultate der Güterzusammenlegung augenscheinlicher und rascher sichtbar. Regelmässig angelegte, wohlgepflegte Felder sind ihr Zeugnis. Wenn auch gleichzeitig die Ortschaft die nötige Betreuung erfährt, wenn sich ferner Strassen und Wege richtig in die Landschaftsstruktur eingliedern, dann sind die Voraussetzungen geschaffen, dass von der Nutzung des Bodens her eine gesunde Entwicklung eingeleitet ist.

Neben den augenfälligen Merkmalen einer durchgeführten Güterzusammenlegung gibt es noch zahlreiche Auswirkungen, die zwar versteckter liegen, deshalb aber nicht minder wichtig sind. So erlaubt der ausgesiedelte Bauernhof dem Landwirt nicht nur eine rationellere Bewirtschaftung seines Bodens, er entlastet die Strassen auch vom landwirtschaftlichen Verkehr und die Ortschaft von Gewerben, die standortmässig falsch liegen. Die richtige Lage der Felder zu den Hauptstrassen erleichtert nicht nur dem Bauern die Arbeit, sie befreit auch den schnellen Durchgangsverkehr vom gefährlichen landwirtschaftlichen Querverkehr. Die Begrenzung des Baulandes von Seite der Ortschaft wie auch vom landwirtschaftlichen Gebiet her schafft rechtlich eine haltbarere Grundlage und damit auch die Voraussetzung, dass die Begrenzung nicht nur auf dem Papier stehen bleibt. In aller Stille beginnt sich hier Planungsarbeit auszuwirken, und sie ist ein Beweis mehr, dass sich die Planung auf die Dauer lohnt.

Ar.



Das Bild einer Ortschaft, die sich harmonisch in die Landschaft einfügt. Störende Ueberbauungen fehlen. Eine bereits durchgeführte Güterzusammenlegung hat vom offenen Land her die Voraussetzung geschaffen, dass sich die Ortschaft auch künftighin gesund entwickeln kann.



Ein angesiedelter Bauernhof, inmitten des zugehörigen Kulturlandes, mit einer Güterstrasse bequem an die Ortschaft angeschlossen. Eine der vielen, positiven Auswirkungen der Güterzusammenlegung zur Pflege und Erhaltung eines gesunden Bauernstandes.



Das Bild einer durchgeführten Güterzusammenlegung. Regelmässige, gut bewirtschaftete Felder an Stelle von zerstükkelten, schwer erreichbaren und daher häufig genug auch vernachlässigen Minimalparzellen.